

Technologieübergreifende Ausschreibungen effizient erproben und solide bewerten!

**Stellungnahme von VDMA Power Systems zum Referen-
tentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie (BMWi) zur Verordnung zu den gemeinsamen
Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und
Solaranlagen (GemAV) vom 11.04.2017**

Zusammenfassung:

VDMA Power Systems unterstützt die wettbewerbliche Preisfindung über Ausschreibungen und hat sich im Rahmen der letzten Novelle des EEG für die Durchführung von technologie-spezifischen Ausschreibungen ausgesprochen. Diese werden für Windenergie an Land ab Mai 2017 umgesetzt und erste Erfahrungen gesammelt. VDMA Power Systems begrüßt, dass technologieübergreifende Ausschreibungen zeitlich und mengenmäßig begrenzt erprobt und die Ergebnisse evaluiert werden. Energieträgerübergreifende Ausschreibungen dürfen nicht zu Mitnahmeeffekten führen und müssen die Fragen der Systemintegration angemessen beurteilen. Bisher sehen wir nicht, wie diesen Zielen in gemeinsamen Ausschreibungen für Wind- und Solarenergie mit Verteilernetzkomponente und differenzierten Höchstpreisen entsprochen wird. Eine Verteilernetzkomponente sollte auf Basis der Berichte der Verteilernetzbetreiber nach § 14 a und b des EnWG erarbeitet werden. VDMA Power Systems lehnt Höchst- genauso wie Mindestpreise in Ausschreibungen grundsätzlich ab. Die Berechnung erscheint kompliziert und auf Basis von Landkreisen unzureichend scharf. Drei Höchstwertstufen werden zur Differenzierung nicht ausreichen.

Einleitung:

VDMA Power Systems (PS) vertritt als Fachverband der Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen im Bereich erneuerbare Energien die Hersteller von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen, von Bioenergie- und Wasserkraftanlagen. In der vorliegenden Stellungnahme kommentiert VDMA PS den Referentenentwurf des BMWi zur GemAV vom 11. April 2017. Wir bitten darum, die Stellungnahme und die Interessen der Hersteller bei den weiteren Beratungen zur Verordnung angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine Stellungnahme

Im Referentenentwurf wird einleitend darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) zugesagt hat, Funktionsweise und Wirkungen von gemeinsamen Ausschreibungen sowohl zeitlich als auch mengenmäßig begrenzt (400 MW pro Jahr von 2018 bis 2020) zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren. Des Weiteren soll erst nach Evaluierung (insbesondere im Vergleich zu energieträger-spezifischen Ausschreibungen) über eine Fortführung entschieden werden. Im Folgejahr der gemeinsamen Ausschreibung wird die bezuschlagte Leistung von den technologiespezifischen Ausschreibungen abgezogen.

- VDMA Power Systems unterstützt generell die wettbewerbliche Preisfindung über Ausschreibungen. Aufgrund der spezifischen strukturellen Rahmenbedingungen für unterschiedliche Technologien hat sich VDMA Power Systems im Rahmen der letzten Novelle des EEG für die Durchführung von technologiespezifischen Ausschreibungen ausgesprochen. Diese werden ab Mai 2017 für Windenergie an Land durchgeführt und erste Erfahrungen gesammelt. Wir begrüßen die Vorgehensweise, technologieübergreifende Ausschreibungen zeitlich und mengenmäßig begrenzt zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren. Unseres Erachtens dürfen energieträgerübergreifende Ausschreibungen nicht zu Mitnahmeeffekten führen, weiterhin müssen die Fragen der Systemintegration angemessen beurteilt werden. Bisher sieht VDMA Power Systems nicht, wie diesen Zielen in gemeinsamen Ausschreibungen für Wind- und Solarenergie entsprochen wird.

- Vor dem Hintergrund, dass die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission zum Ausdruck gebracht hat, dass sie technologie neutrale Ausschreibungen vorerst präferiert, sehen wir in der Erprobung in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien in der EU. Da allerdings die Ergebnisse der deutschen Pilotausschreibungen erst nach 2020 umfassend evaluiert werden können, können nicht bereits ab 2020 technologieübergreifende Ausschreibungen zur Regel werden. Solange kein Level-Playing-Field im Strommarkt existiert und insbesondere die Systemintegration über energieträgerübergreifende Ausschreibungen nicht angemessen berücksichtigt wird, sollte Deutschland sich auch in Europa dafür einsetzen, dass technologiespezifische Ausschreibungen möglich sind.
- VDMA Power Systems unterstützt eine verlässliche Mengensteuerung. Der Ausbaupfad für Windenergie an Land wird auch bei Einführung der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergie- und Solaranlagen grundsätzlich eingehalten. Das ist im Sinne der Planungssicherheit zu begrüßen. Allerdings gilt auch hier, dass das Volumen nicht realisierter Projekte im Rahmen folgender Ausschreibungsrunden wieder zugeschlagen werden muss. Leider ist dies weder bei technologiespezifischen, noch in den Vorschlägen für technologieübergreifende Ausschreibungen berücksichtigt.

Stellungnahmen im Einzelnen:

§3 und §9 vorliegende Verordnung und §36 c EEG) Grundsätzlich gelten die Ausschreibungsbedingungen aus den technologiespezifischen Ausschreibungen laut EEG 2017. Der anzulegende Wert entspricht dem Zuschlagswert des Gebots.

- Durch den Wegfall des Referenzertragsmodells in den gemeinsamen Ausschreibungen verstehen wir, dass auch das Überprüfungsverfahren nach 5, 10 und 15 Jahren wegfällt. Dies gilt es im Rahmen der Verordnung noch klar zu stellen.

§§10, 11, 12 und Anlage 1 vorliegende Verordnung) Der Entwurf zur Verordnung für gemeinsame Ausschreibungen schlägt die Einführung einer **Verteilernetzkomponente** zur Berücksichtigung der Netz- und Systemintegrationskosten vor. Die Definition des Verteilernetz- ausbaubereichs (die maximale EE-Rückspeisung von Hoch- auf Höchstspannung ist größer als die Höchstlast) wird modellhaft für Landkreise angewendet. Diese Komponente soll auf Projekte in Gebieten mit Netzausbaubedarf aufgeschlagen werden, die nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden. Kommt die Anlage dennoch in der Ausschreibung zum Zug, gilt die Vergütung laut dem angegebenen Gebotswert. Die Verteilernetzgebiete werden jeweils im Dezember 2017 und im August 2019 von der BNetzA festgelegt und veröffentlicht. Entsprechend Anlage 1 des Verordnungsentwurfes soll die Höhe der Verteilernetzkomponente über eine mathematische Formel ermittelt werden.

- VDMA Power Systems unterstützt die Synchronisierung des Ausbaus der Netzinfrastrukturen mit dem Ausbau von Erzeugungskapazitäten. Die vorgeschlagene Einführung einer komplexen Verteilernetzkomponente erscheint VDMA Power Systems nicht als effizientes Instrumentarium, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere sehen wir keine Wirkung in Bezug auf dringend notwendige weitere Investitionen in Netzinfrastruktur. Verursachergerechte Netzgebühren könnten aus Sicht des VDMA dafür das geeignetere Instrument sein.

- Die Verteilnetzkomponente zielt nach unserem Verständnis darauf ab Abregelungen zu reduzieren, indem Anlagen zunächst in den Gebieten begünstigt werden, in denen mehr freie Netzkapazität verfügbar ist. In Regionen, in denen Netzengpässe vorherrschen, sollen weniger Anlagen zugebaut werden, so dass weniger Energie abgeregelt werden muss. Die energetische Bilanz – nicht erzeugter Strom durch Abregelung im Vergleich zu verringerter Einspeisung an windschwächeren Standorten – müsste untersucht werden. Einen Anreiz für eine bessere Netz- oder Systemintegration setzt die Verteilnetzkomponente nicht. Es gibt keine Anreize etwa gleichmäßiger einzuspeisen.
- Nach Aussage der BNetzA erfolgten im Jahr 2015 zwar 96 Prozent der Abregelungen in den Verteilernetzen. 89 Prozent der Ausfallarbeit und geschätzten Entschädigungsansprüche waren allerdings auf Engpässe im Übertragungsnetz zurückzuführen. Die BNetzA vermutet, dass sich die Verteilung in 2016 ähnlich darstellt. Dies zeigt, dass die im Referentenentwurf vorgeschlagene Verteilernetzkomponente nur die Wirkungen der unzureichenden Synchronisation von Netzinfrastrukturen und Erzeugungskapazitäten behandeln würde, nicht aber deren Ursachen.
- Die Definition des Verteilnetzausbaubereichs bei der Berechnung für die Landkreise berücksichtigt nicht die tatsächliche Lastsituation und Netztypologie. Auch erfolgt keine Bezugnahme auf die Netzentwicklungspläne (NEPs). Grundlage der Verteilernetzkomponente sind Modellrechnungen, die die Wirklichkeit nicht angemessen widerspiegeln können. Die tatsächliche Lastsituation im bestehenden Netz, der notwendige Netzausbau und die bestehenden Netzausbaupläne werden durch die Modellrechnungen nicht hinreichend berücksichtigt.
- Der Ansatz, die Netzsituation beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, kann nur dann sinnvoll sein, wenn die BNetzA beauftragt wird, die reale Netzsituation der Verteilnetze sowie den unmittelbar geplanten Netzausbau mit in ihre Überlegungen einzubeziehen.
- Obwohl §14 Abs. 1a und 1b EnWG bereits regeln, dass die *„Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (...) auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen (haben)(...)“*, nutzt die BNetzA diese Möglichkeit bislang nicht. Diese Berichte wären als Grundlage für eine temporäre Kategorisierung der Verteilnetze in Ausbaubereichen eine sinnvolle Alternative zu der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen neuen Formel.
- In Anlage 1 - Verteilnetzausbaubereiche und Verteilernetzkomponenten – ist die Verwendung des Wortes „Kapazitätsfaktor“ irreführend. Der Begriff Kapazitätsfaktor bezieht sich bei Erzeugungsanlagen in der Regel auf den Anteil der Jahresstromproduktion in Bezug auf 8.760 Stunden. Dementsprechend sollte in der GemAV ein anderer Begriff gewählt werden.
- Es bleibt offen, ob die die BNetzA tatsächlich über tragfähige eigene Netzmodelle zur Berechnung verfügt oder ob die Modellrechnungen an Dritte vergeben werden. Außerdem bleibt offen, woher die BNetzA die Angaben zu den „Kapazitätsfaktoren“ der Windenergieanlagen nimmt oder wie diese berechnet werden.

§§ 14, 15,16,17,18, 19) Für Windenergieanlagen an Land sollen im Jahr 2018 die Höchstwerte aus den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Solaranlagen gelten. 2019 und 2020 werden für WEA an Land regional differenzierte Höchstwerte eingeführt um überhöhte Renditen zu vermeiden.

- VDMA Power Systems spricht sich im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen generell gegen Höchstwerte und Mindestwerte aus. Die Berechnung erscheint kompliziert und auf Basis von Landkreisen unzureichend scharf. Verschiedene topografische Gegebenheiten führen zu unterschiedlichen Erträgen auch innerhalb eines Landkreises. Drei Höchstwertstufen werden zur Differenzierung nicht ausreichen und können aufgrund der unterschiedlichen Windverhältnisse auch innerhalb von Landkreisen dementsprechend zu Mitnahmeeffekten führen.
- Wir verstehen die Verbindung aus Verteilernetzkomponente und Höchstwerten als Versuch einer regionalen Verteilung und Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Darüber hinaus verstehen wir beide Instrumente in Kombination als Erprobung einer zum Referenzertragsmodel alternativen regionalen Steuerung des Ausbaus.
- Die Evaluierung ab 2019 durch das UBA ist mit Blick auf sachgerechte Abbildung der Windverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu begrüßen. Wir sehen allerdings weder mit Blick auf die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien noch mit Blick auf die regionale Steuerung einen alternativen Ansatz gegenüber dem Referenzertragsmodel, der geeignet erscheint, beide Ziele effizient zu erreichen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Matthias Zelinger
Geschäftsführer
VDMA Power Systems
+49 69-6603-1351
matthias.zelinger@vdma.org

Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
+49 69-6603-1554
gerd.krieger@vdma.org

Johannes Schiel
Windenergieanlagen
VDMA Power Systems
+49 30-306946-21
johannes.schiel@vdma.org